

sprechenden Länder ist meistens sehr gut herangezogen, und zwar ausführlicher als dies gewöhnlich in solchen Büchern der Fall ist, wofür die in der Praxis stehenden Seelsorger sehr dankbar sein werden.

Die österreichische Gesetzgebung ist allerdings nicht überall lückenlos dargestellt und namentlich nicht auf den neuesten Stand gebracht, obwohl dies im Titel angekündigt ist. So vermißt man bei der Behandlung der mixta religio jeden Hinweis auf das österreichische Interkonfessionelle Gesetz, demzufolge bei Mischehen auch staatlich der formelle Vertrag seitens der Brautleute über die katholische Erziehung aller Kinder erforderlich ist, sonst folgen die Knaben der Religion des Vaters und die Mädchen der Religion der Mutter. Ein Seelsorger dürfte es nicht übersehen, diesen Vertrag in der staatlich gültigen Weise den Brautleuten abzufordern.

Das österreichische Konkordat vom 1. Mai 1934 ist zwar erwähnt auf S. 81 beim Hindernis des Ehebandes, S. 202 f. bei der Auflösung des Ehebandes und S. 217 beim kirchlichen Ehegericht. Sonst aber ist das österreichische Ehegesetz so uneingeschränkt angeführt, als hätte es durch den Artikel VII des Konkordates keine Änderung erfahren. Das ist besonders deswegen irreführend, weil das Vorwort das Datum vom 25. Februar 1935 trägt und z. B. schon ein reichsdeutscher Erlass vom 24. Jänner 1935 zitiert ist (S. 200). So heißt es S. 46 bei der Verkündigung wörtlich: „In Österreich gelten nach der Anweisung für die Geistlichen Gerichte vom 8. Oktober 1856 folgende Bestimmungen . . .“, während der Artikel VII, § 2, des neuen Konkordates lautet: „Das Aufgebot erfolgt nach dem kanonischen Rechte. Die Republik Österreich behält sich vor, auch ein staatliches Aufgebot anzurufen.“ S. 51 wird für die Zuständigkeit des Pfarramtes der Sechswochenauftenthalt der Brautleute gefordert, während jetzt der Vierwochenauftenthalt genügt. S. 186 heißt es: „Im staatlichen Recht hat das Privilegium Paulinum keine Anerkennung gefunden“, während im Zusatzprotokoll zum Artikel VII des Konkordates in Punkt 1 bestimmt wird: „Die Republik Österreich anerkennt auch die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden zum Verfahren bezüglich des Privilegium Paulinum.“

Hinsichtlich der Ehehindernisse müßte klargestellt werden, daß Österreich im Gesetz vom 4. Mai 1935 zwar drei Hindernisse für den Eintritt der bürgerlichen Rechtswirkung aufgestellt hat (staatliches Eheband, Minderjährigkeit, Entmündigung), im übrigen aber nur mehr die kanonischen Ehehindernisse berücksichtigt.

In einer zweiten Auflage wird die Berücksichtigung des Konkordates sicher konsequent auch bei der Behandlung der einzelnen Ehehindernisse durchgeführt, dann kann das sonst so vortreffliche Buch auch für den österreichischen Teil des deutschen Sprachgebietes ohne Einschränkung bestens empfohlen werden.

Linz a. D. *Dr. Josef Fließer*, Prof. des kan. Rechtes.

Jus Religiosorum. Von *P. Thomas Villanova Gerster a Zeil*, Lektor der Theologie in Trient. Turin 1935, Marietti. Brosch. L. 15.—.

P. Villanova hat für die jungen Religiosen dieses Buch geschrieben und über den Rahmen der *Sectio secunda De Religiosis* im zweiten Buch des Kodex hinaus alles für den Religiosen Wissenswerte in kurzer, sehr übersichtlicher Form zu einem einheitlichen Ganzen zusammengetragen. Wer sich rasch über eine konkrete Frage orientieren will, kann sich ein langes Zusammensuchen der einschlägigen

Kanones aus den verschiedenen Büchern des Kodex ersparen, wenn er in diesem Buche das betreffende Kapitel nachschlägt. Es wird den Stoff in systematischer Verarbeitung bieten.

Linz a. D.

Prof. Dr. Josef Fließer.

État actuel des Missions Catholiques. (Supplément au Manuel des Missions Catholiques.) *Bernard Arens S. J.* Edition française. Louvain, Museum Lessianum 1933.

Nachdem das „Handbuch für die katholischen Missionen“, das im Jahre 1925 erschien, über den Stand der Missionen des Jahres 1923 berichtet hat, ist keine Gesamtübersicht mehr veröffentlicht worden. Nur über einzelne Teile des Missionsgebietes sind seitdem ein paar Zusammenstellungen zur Kenntnis des Publikums gekommen, und auch diese liegen jetzt schon wieder einige Jahre zurück. Das vorliegende Heft ist die einzige Arbeit, welche die gesamte Missionstätigkeit berücksichtigt. Der Verfasser teilt im Vorwort mit, daß das Material für eine Neuherausgabe des „Handbuches“ bereit liege, aber wegen der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht habe gedruckt werden können. Auch der „État actuel“ reicht nur bis 1929. Es ist zu bedauern, daß das Werkchen nicht früher erscheinen konnte; doch behält es auch heute noch seinen Wert.

P. Radan S. J.

Der „Dictatus Papae“ Gregors VII. Eine rechtsgeschichtliche Erklärung von *Dr. theol. Karl Hofmann*, Privatdozent an der Universität München. Görres-Gesellschaft. (Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, 63. Heft.) (153.) Paderborn, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 7.60.

Die vielberufenen 27 Leitsätze im Register Gregors VII., „*Dictatus Papae*“ überschrieben, haben in der Arbeit Hofmanns eine gründliche Untersuchung gefunden. Die Verfasserschaft Gregors ist heute unbestritten, dagegen ist D. P. in seiner Gestaltung vom Kampf des Papstes mit Heinrich IV. nicht beeinflußt. Zur Aufhellung der Tragweite der einzelnen Sätze für die damalige Zeit zieht Hofmann die zeitgenössische Kanonistik und das Schisma der Ostkirche heran. Rechtsgeschichtlich ist der D. P. ein im Werden erstarrter Überrest aus der Zeit vor der wissenschaftlichen Behandlung des kanonischen Rechtes. Konnte auch Hofmann wie Peitz, Caspar und Fournier-G. Le Bras dieser Sphinx der Rechtsgeschichte nicht die letzten Rätsel entlocken, so breitet doch seine ebenso sachkundige wie besonnene Untersuchung neues Licht über die für die Primatialentwicklung so grundlegenden Sätze des D. P. aus.

Linz a. D.

Dr. Karl Eder.

Thomas More und John Fisher, Märtyrer der Wahrheit. Von *Dr. H. Kapfinger*. Mit einem Geleitwort des Erzbischofs von Bamberg *Dr. Jacobus v. Hauck*. (123.) Bamberg 1935, St.-Otto-Verlag. M. 2.25.

Eine lebensfrische und anschauliche Biographie der zwei englischen Märtyrer, deren Heiligserkundigung sie aus den Lehrbüchern der Kirchengeschichte auf die Altäre des katholischen Erdkreises rückte. Dies geschah zu der Zeit, da More wegen seiner Utopia neben Marx, Engels, Lassalle, Bebel und Lenin in das „Handbuch für die rote Armee“